

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 11.07.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

104.	Öffentliche Bekanntmachung über die überörtliche Finanzstatusprüfung der Stadt Helmstedt	334
105.	Bekanntmachung der Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmalen in Helmstedt	335
106.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2018	338
107.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2018	341

B. Nichtamtlicher Teil

104.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die überörtliche Finanzstatusprüfung
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur überörtlichen Finanzstatusprüfung zur Kenntnis genommen.

II.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 12.07.2018 bis 20.07.2018 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H126, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 04.07.2018

Stadt Helmstedt

In Vertretung

gez. Otto

(L.S.)

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 28 vom 11.07.2018

105.

**Bekanntmachung der Satzung
der Stiftung
zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälern in Helmstedt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälern sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.
- (4) Die Stadt Helmstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ soll ein Beirat gebildet werden. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmälern unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 26.01.2017 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 29.06.2018

gez. Wittich Schobert (L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 28 vom 11.07.2018

106.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 24.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.606.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.848.800 Euro</u>
	-241.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.584.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.811.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	742.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	621.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **621.000 Euro festgesetzt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.800.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 24.04.2018

gez. Hahn

(L.S.)

gez. Schulze

Mirko Hahn
Erster stellv.
Bürgermeister

Harald Schulze
Stellvertretender
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *06.07.18* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/221* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *16.07* bis *20.07.18* und vom *23.07.* bis *24.07.18* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süpplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den *09.07.2018*

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(L.S.)

gez. Schulze
Harald Schulze

ABl.-Nr. 28 vom 11.07.2018

107.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 17.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	271.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	473.200 €
Saldo	(201.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	269.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.600 €
Saldo	(170.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.000 €
Saldo	(126.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 €
Saldo	(111.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 126.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 721.125 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Beierstedt, den 17.04.2018

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Hartmann

(Hartmann)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.07.2018 unter dem Aktenzeichen 20-1500/002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

12.07.2018 bis 13.07.2018 und vom 16.07.2018 bis 20.07.2018

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 17.04.2018

gez. Hartmann

(L.S.)

Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck